

**Änderungsantrag  
der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN**

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
- Drucksache 17/2895 -

**...tes Landesgesetz zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes**

Der Gesetzentwurf wird in Artikel 1 wie folgt geändert:

1. Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:
  - a) § 18 wird wie folgt geändert:
    - aa) In Absatz 2 wird folgender neue Satz 2 angefügt:

„Unter den Voraussetzungen von Satz 1 Nr. 7 erstreckt sich die Befugnis zur Durchsuchung einer Person auf alle Fahrzeuginsassen.“
    - bb) In Absatz 3 Satz 7 werden die Worte „Beamten des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamten mit der Befähigung für das vierte Einstiegsamt“ ersetzt.
  2. Die Nummer 3 wird wie folgt geändert:
    - a) Die Buchstaben a bis e werden gestrichen.
    - b) Absatz 5 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die angefertigten Bild- und Tonaufzeichnungen sowie daraus gefertigten Unterlagen sind nach 30 Tagen zu löschen, soweit diese nicht benötigt werden

      1. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung,
      2. im Einzelfall zur Gefahrenabwehr oder
      3. im Einzelfall, insbesondere auf Verlangen des Betroffenen, für die Überprüfung der Rechtmäßigkeit von aufgezeichneten polizeilichen Maßnahmen."
  3. Die Nummer 4 wird wie folgt geändert:

In § 27 a Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

**Begründung:**

Die Änderung in Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa übernimmt eine Anregung, die im Rahmen der Anhörung vorgetragen wurde. Nach geltender Rechtslage kann die Polizei im Falle einer Verkehrskontrolle gemäß § 36 Abs. 5 der Straßenverkehrsordnung aus Gründen der Eigensicherung oder zum Schutz eines Dritten nur den Fahrzeugführer nach Waffen oder anderen gefährlichen Werkzeugen und Explosivmitteln durchsuchen, sofern dies nach den Umständen zum Schutz des Polizeibeamten oder eines Dritten erforderlich erscheint. Gefahren für die im Rahmen einer Verkehrskontrolle eingesetzten Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten bzw. Dritte können aber nicht nur von dem Fahrzeugführer, sondern auch von den übrigen Fahrzeuginsassen ausgehen. Aus diesem Grund wird die Befugnis zur Durchsuchung einer Person im Falle einer Verkehrskontrolle auf alle Insassen des Fahrzeugs erweitert.

Die Änderung in Nummer 2 Buchst. a trägt dem Ergebnis der Anhörung Rechnung. Die Sachverständigen haben auf verfassungsrechtliche Risiken einer Regelung zur Videoüberwachung von Großveranstaltungen hingewiesen haben, die als Anlass für die Videoüberwachung allein an die Größe einer Veranstaltung anknüpft. Auch ohne Aufnahme einer entsprechenden Befugnisnorm kann die Polizei nach § 27 Abs. 2 POG Menschenansammlungen mittels Videotechnik überwachen, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Gefahren für die öffentliche Sicherheit entstehen, insbesondere Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten von erheblicher Bedeutung begangen werden.

Die neue Fassung des § 27 Absatz 5 Satz 2 in Nummer 2 Buchst. b berücksichtigt ebenso eine Anregung aus der Anhörung zum Gesetzentwurf, indem die Lösungsfristen für Ton- und Bildaufzeichnungen aus einer stationären und mobilen Videoüberwachung angeglichen werden. Hierbei war zu berücksichtigen, dass häufig nicht unmittelbar nach sofortiger Sichtung der Daten abschließend entschieden werden kann, ob sie noch für eine zweckändernde Verwendung benötigt werden. Für die Polizei kann eine 30-Tage-Lösungsfrist im Interesse der Gefahrenabwehr oder für Zwecke der Strafverfolgung ebenso wichtig sein, wie für einen Bürger, der zur Wahrung seiner individuellen Rechtsinteressen darauf angewiesen sein kann, auf Bild- und Tonaufzeichnungen zur Beweisführung zurückgreifen zu können.

Die Änderung in Nummer 3 berücksichtigt ebenfalls das Ergebnis der Anhörung. Nach der vorgesehenen Regelung in § 27 a Abs. 2 Satz 2 POG sind Datenerhebungen durch den Einsatz der Bodycam in einem durch ein Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis im Sinne des § 53 Abs. 1 und des § 53 a Abs. 1 StPO unzulässig. Dass der Bodycam-Einsatz in einer durch ein Berufsgeheimnis geschützten Räumlichkeit (z. B. in einer Anwaltskanzlei oder in einer Arztpraxis) unzulässig ist, folgt jedoch bereits daraus, dass es sich hierbei nicht um öffentliche zugängliche Räume handelt. Eine explizite Regelung ist daher nicht erforderlich.

Für die Fraktion der SPD:

Für die Fraktion der FDP:

Für die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: